



Weltwoche / WW Magazin
8021 Zürich
043/ 444 57 00
www.weltwoche.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpres-
se Auflage: 65'139
Erscheinungsweise: wöchentlich

Themen-Nr.: 343.008
Abo-Nr.: 1093638
Seite: 36
Fläche: 61'129 mm²

Recht auf Leben und Tod

Rund 250 000 Franken gab die Aargauer Justizdirektion aus, um den Vierfachmörder von Rapperswil an einem Selbstmord zu hindern. Dafür gibt es eine praktische Begründung: Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen, vieles erscheint nach wie vor rätselhaft. *Von Alex Baur*



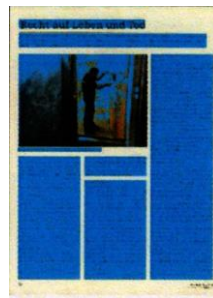
Saubere Klärung: Kontrollgang im Gefängnis des Iles in Sitten.

Während fast fünf Monaten, rund um die Uhr, sass ein Aufseher in der Nebenzelle, dessen einzige Aufgabe es war, den in Lenzburg inhaftierten Thomas N. per Video zu bewachen. Der zurzeit prominenteste Häftling des Kantons Aargau habe nur Papierkleider tragen dürfen, erzählt einer, der es wissen muss. Denn Erhängen mittels zerrissener Kleiderstücke ist die gängigste Methode, mit denen sich Häftlinge das Leben nehmen.

Nicht einmal Besteck bekam Thomas N. ausgehändigt. Die Betreuer zerstückelten sein Essen jeweils, bevor sie es ihm auftrichteten, als wäre er ein hilfloses Kind. Mehr als einen kleinen Löffel gab es nicht für den 33-jährigen Mann. Auch Essutensilien können zur Selbst-

tötung eingesetzt werden, vor allem von einem, der weiss, wie es geht. Thomas N. hat gestanden, am 21. Dezember 2015 in Rapperswil bestialisch ein Kind vor den Augen seiner gefesselten Mutter vergewaltigt und anschliessend vier wehrlosen Menschen mitleidlos die Kehle aufgeschlitzt zu haben.

Rund 250'000 Franken dürfte die Rundumüberwachung die Aargauer Steuerzahler gekostet haben. Und manch einer fragt sich, ob sich dieser Aufwand lohne. Wäre nicht allen gedient, wenn Thomas N. seinem verpfuschten Leben ein Ende bereiten würde? Würde ihm jemand nachtrauern? Was gibt es noch zu klären? Gewiss, der Staat hat eine erhöhte Fürsorgepflicht gegenüber jedem Häftling.



Weltwoche / WW Maga-
zin 8021 Zürich
043/ 444 57 00
www.weltwoche.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpres-
se Auflage: 65'139
Erscheinungsweise: wöchentlich

Themen-Nr.: 343.008
Abo-Nr.: 1093638
Seite: 36
Fläche: 61'129 mm²

Selbstverständlich hat ein Mörder ein Recht auf Leben, wie jeder andere. Aber eben auch ein Recht, sich das Leben zu nehmen.

Letzte Zigarette

In den USA wird mitunter selbst Insassen der Todeszelle die letzte Zigarette verweigert. Denn Rauchen ist schlecht fürs Leben — und wann dieses beendet wird, das entscheiden allein die Richter und Henker. Nicht so in der Schweiz. Selbst Gefangene geniessen hier die Freiheit, sich zu schädigen, sich allenfalls sogar umzubringen. Zwar hat sich das Bundesgericht nicht abschliessend zur passiven Sterbehilfe im Gefängnis geäussert. In vielen Kantonen ist aber etwa die Zwangsernährung von urteilsfähigen Häftlingen im Hungerstreik gesetzlich untersagt. Im Klartext: Man lässt sie sterben, wenn sie dies wünschen. Im April 2013 hungerte sich in der Zuger Strafanstalt Bostadel erstmals ein Insasse, dem die Verwahrung drohte, vor den Augen seiner Betreuer zu Tode. Und es ist nicht einsehbar, warum eine schnellere und weniger qualvolle Methode der Selbsttötung nicht toleriert werden sollte.

Ein Selbstmörder, der um jeden Preis sterben will, ist auf die Dauer ohnehin nicht aufzuhalten. 1995 biss sich der Berner Gynäkologe und Frauenmörder Marcel Walther in der Haft mit den Zähnen die Pulsadern auf. Wie hätte man ihn daran hindern sollen? Man kann nicht jeden Häftling ein Leben lang überwachen. Die monatlich 52 000 Franken, die der Kanton Aargau für die Totalbetreuung von Thomas N. ausgab, sind im Übrigen nicht einmal ein besonders hoher Betrag. Die Verlegung in den Sicherheitstrakt einer forensischen Klinik (1700 Franken pro Tag) hätte sicher nicht weniger gekostet.

Es gibt einen weiteren, praktischen Grund, warum Thomas N. nicht sterben darf — zumin-

dest noch nicht: Seine Aussagen bilden ein Element zur Klärung des Falles. Wie aus polizeinahen Kreisen zu vernehmen ist, hat er zwar ein umfangreiches Geständnis abgelegt, und er soll sich auch sonst sehr gesprächig zeigen. Doch die Ermittlungen, namentlich die forensisch-psychiatrische Begutachtung des Angeeschuldigten, sind noch nicht abgeschlossen. Und über das Verfahren befinden weder Thomas N. noch die Angehörigen seiner Opfer, das ist allein Sache der Justiz. Gerade in diesem Fall besteht ein eminentes öffentliches Interesse an einer sauberen Klärung.

Vieles an diesem Fall erscheint nach wie vor rätselhaft, passt nicht in bekannte Raster. Gemäss den Angaben der Staatsanwaltschaft ist Thomas N. nicht vorbestraft, er führte bis zur Tat ein völlig unauffälliges Leben als Student und Fussballtrainer. Doch die extreme Kaltblütigkeit und Brutalität, die er beim offenbar sorgfältig geplanten Blutbad an den Tag legte, steht in einem grellen Kontrast dazu. Nach dem Massaker führte er angeblich seine Hunde regelmässig am Tatort vorbei spazieren, der nur wenige hundert Meter von seinem eigenen Wohnsitz entfernt liegt. Eine derartige Unverfrorenheit passt schlecht zu einem Novizen.

Triebmörder seines Schlages haben in aller Regel eine Vorgeschichte. Sie starten nicht aus dem Nichts von null auf hundert, sondern tasten sich allmählich an die Verbrechen und Abgründe in ihrer Seele heran. Oft sind das kleinere, scheinbar sinnlose Delikte und Grenzüberschreitungen, unscheinbare Ankündigungen, deren Wesen erst im Nachhinein begreiflich wird. Es ist aber auch denkbar, dass Thomas N. schon früher getötet hat. Immerhin liess er die Fahnder beim Vierfachmord von Rapperswil monatelang im Dunkeln tappen. ■